

Beurlaubung für Auslandsaufenthalte: Hinweise und Regelungen

Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern sind in vielerlei Hinsicht gewinnbringend und wünschenswert, vor allem im Blick auf die Selbständigkeit und die Weiterentwicklung der betreffenden Fremdsprache. Davor sind jedoch die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zumal ja die so genannte **Schulbesuchspflicht** berührt wird. Deshalb sind folgende Hinweise und Regelungen zu beachten:

1. Nehmen Sie bitte Kontakt mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in den einzelnen Sprachen auf – sie beraten Sie gerne im Blick auf einen Auslandsaufenthalt Ihres Kindes.
2. Setzen Sie sich bitte mit der Schulleitung in Verbindung, wenn über diese Hinweise und Regelungen hinaus Unklarheiten und Fragen bestehen. Der Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig schriftlich** und **formlos** unter **Nennung** des **Zwecks**, des **Termins**, des **Ortes** und der **besuchten Schule** von den Eltern bei der Schulleitung beantragt werden.
3. Eine Bescheinigung der im Ausland besuchten Schule / Universität über die Aufnahmebereitschaft ist unbedingt für eine Beurlaubung notwendig, kann aber rechtzeitig vor dem Aufenthalt nachreicht werden: Bis zu ihrer Vorlage gilt eine Beurlaubung nur unter Vorbehalt.
4. In der Regel empfiehlt es sich, eine Vermittlungseinrichtung in Anspruch zu nehmen (afs, ef, ...) , da dort alles Wesentliche geregelt wird (besonders auch die Formalitäten), Sie rechtlich abgesichert sind und ein Netzwerk zur Verfügung steht, das bei Schwierigkeiten vor Ort Hilfe anbietet (was bei privaten Kontakten nicht der Fall ist).
5. Bitte klären Sie in jedem Fall, ob und unter welchen Umständen Ihr Kind im Ausland krankenversichert ist.
6. Sinnvoll für einen Auslandsaufenthalt sind Zeiträume bis zu etwa einem halben Schuljahr oder aber dann gleich ein ganzes Schuljahr. Hintergrund: Ab acht Wochen Anwesenheit in der Schule gilt ein Schuljahr als besucht – damit sind Noten und ein Zeugnis notwendig, die Gefahr einer Nichtversetzung besteht.
Nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums gilt:
 - Nach Beurlaubungen nur für das erste Halbjahr ist der Wiedereinstieg nahtlos und es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Versetzung.
 - Fehlen nur vereinzelt Leistungsnachweise, können auch durch Feststellungsprüfungen Noten ermittelt werden.

7. Wenn die Beurlaubung dennoch nicht das ganze Schuljahr umfasst, besteht – auch bei weniger als acht Wochen – für die **übrige Zeit Schulbesuchspflicht** (nach einer gewissen Eingewöhnungsphase von wenigen Tagen).
8. Ob nach der Beurlaubung die versäumte Klasse (etwa Kl. 10) oder die nächsthöhere Stufe (also etwa die Jahrgangsstufe 11) besucht wird, wird im Gespräch mit der Schulleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten geprüft. **Ein Wiedereinstieg in die nächsthöhere Klasse, insbesondere in Klasse 11, ist kein Automatismus.** Ein Wechsel in die höhere Stufe ist nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich und auf jeden Fall als „Versuch unter Vorbehalt“ zu betrachten. Wenn sich bis zu den Herbstferien Bedenken ergeben, können sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schule einen Wechsel in die darunter liegende Klasse veranlassen, was keine Wiederholung im Sinne der VersOGYM darstellt. Im Blick auf die Benotung kann auf das versäumte Jahr keine Rücksicht genommen (v. a. bedeutsam bei Kursstufe 11.1, die ja zum Abiturzeugnis zählt).
9. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich selbstständig bei entsprechenden Fachlehrern, welche versäumten Stoffe in den einzelnen Fächern dringend nachzulernen sind und kümmern sich rechtzeitig und regelmäßig um Materialien und Kontakte mit Klassenkamerad(inn)en. Schüler/innen, die während der gesamten Klasse 10 im Ausland (insbesondere in den USA) sind, wird dringend angeraten, nach Rückkehr im Fach Mathematik professionelle Hilfe zur Nachbereitung in Anspruch zu nehmen, da die Lehrplaninhalte von Klasse 10 prüfungsrelevanter Stoff im Abitur sind.
10. Eine weltweit gültige E-Mail-Adresse des Schülers/der Schülerin muss der Schule unbedingt vorliegen.
11. Bei Klasse 10: Im Blick auf die Kurswahlen nehmen Schüler und Eltern rechtzeitig Kontakt mit der Schulleitung auf, um die Modalitäten zu klären. Es empfiehlt sich der Besuch des Infoabends für Klasse 10 bereits ein Jahr früher (so weit noch möglich).
Zu beachten ist zudem, dass Religion, wenn es in Klasse 10 nicht besucht wurde, nur dann als Prüfungsfach gewählt werden kann, wenn eine sogenannte „Feststellungsprüfung“ am Anfang der Jahrgangsstufe 11 absolviert wird.
Bitte beachten Sie, dass im Blick auf die Noten in den Fächern, die nicht in der Kursstufe weitergeführt werden („abgewählte Fächer“), eine besondere Regelung mit der Schulleitung getroffen werden muss (z. B. Feststellungsprüfungen wegen der GER-Zertifizierung).
12. Von der besuchten Auslandsschule sollten auf jeden Fall Zeugnisse/Bestätigungen/ Zertifikate mitgebracht werden.



Schulleiter